



Neuerungen ab 2018 – Informationen für Kapitalgesellschaften & Vereine

In diesem Merkblatt finden Sie:

- Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- Pflichtausweis Gewinn- und Verlustvortrag Bilanz
- Restlaufzeitangaben Verbindlichkeiten
- Erweiterung Umsatzerlösdefinition
- Geschäftsführerhaftung für Lohnsteuer
- Gesellschafterhaftung bei Nutzungsüberlassung
- Bewertung Pensionsrückstellungen
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Belegvorlagepflicht für Spenden und Mitgliedsbeiträge

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – die wesentlichen Änderungen im Einzelabschluss ab 2016

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist am 23.07.2015 in Kraft getreten. Es ergeben sich Änderungen im Handelsrecht und in Einzelgesetzen. Die Änderungen sind spätestens ab dem Jahresabschluss 2016 anzuwenden.

Pflichtausweis des Gewinn- und Verlustvortrages in der Bilanz.

Nur Kapitalgesellschaften dürfen die Angabe auch weiterhin im Anhang zeigen.

Geänderte Restlaufzeitangaben bei Verbindlichkeiten.

Künftig ist nicht nur der Betrag der Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr, sondern auch der Betrag der Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken.

Erweiterung der Umsatzerlösdefinition zulasten der sonstigen betrieblichen Erträge.

Zukünftig sind in die Umsatzerlöse auch Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen einzubeziehen, die nicht für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind. Dazu zählen z. B.:

- Miet- und Pachteinnahmen (auch von Anlagevermögen, Werkwohnungen)
- Lizenz- und Pachtgebühren
- Kantineerlöse usw.



Die Beurteilung, ob diese typisch für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit sind, fällt weg, wobei sich hier Beurteilungsspielräume ergeben werden. Für die Abgrenzung der Umsatzerlöse kommt es nunmehr auf die Begriffe „Produkt“ und „Dienstleistung“ an, die Interpretationsspielräume enthalten.

Geschäftsführerhaftung für Lohnsteuer

Der Geschäftsführer einer GmbH muss **persönlich** für die Abführung der Lohnsteuern auch bei einer Insolvenzreife einstehen. Voraussetzung für die Haftung ist allerdings, dass ihm die Verletzung seiner Pflicht zur pünktlichen Abführung der Lohnsteuern zum Vorwurf gemacht werden kann.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen:

Solange und soweit liquide Mittel zur Lohnsteuerzahlung vorhanden sind, muss der Geschäftsführer diese abführen. Erst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Bestellung eines Insolvenzverwalters enthebt ihn von dieser Pflicht.

Gesellschafterhaftung bei Nutzungsüberlassung

Ein GmbH-Gesellschafter haftet grundsätzlich nach § 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Geschäftsführer tritt aber für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ein. Verletzt der Geschäftsführer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Pflicht, kann er vom Finanzamt deswegen in Anspruch genommen werden.

Ein GmbH-Gesellschafter kann für Steuerrückstände der GmbH außerdem belastet werden, wenn er der GmbH Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt, z. B. durch Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks an die GmbH. Dann haftet er mit dem Grundstück für die rückständige Umsatzsteuer und Gewerbesteuer der GmbH. Die Haftung trifft insbesondere die Gesellschafter, die zu mehr als 25 % an der GmbH beteiligt sind oder einen beherrschenden Einfluss ausüben.

Geänderte Bewertung von Pensionsrückstellungen

Die Bewertung von Altersvorsorgeverpflichtungen wurde neu geregelt. Die Änderung betrifft die Ermittlung des Rechnungszinssatzes. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden, wird dieser auf Basis eines 10- statt 7-Jahresdurchschnitts berechnet. Gründe für diese Änderung sind die anhaltende Niedrigzinsphase sowie die damit verbundenen Folgewirkungen. Diese Neuregelung betrifft ausschließlich Pensionsrückstellungen, nicht dagegen Rückstellungen für ähnlich langfristige fällige Verpflichtungen, wie solche für Dienstjubiläen oder Altersteilzeit.



Die zusätzlichen Informationspflichten sind:

- In jedem Geschäftsjahr ist der Unterschiedsbetrag zu ermitteln zwischen der Bewertung bei Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre und bei Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre.
- Der Unterschiedsbetrag unterliegt einer Ausschüttungssperre analog § 268 Abs. 8 HGB und ist in jedem Jahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

Gemeinnützigkeitsrecht: Gebot zeitnaher Mittelverwendung, Förderung des Umweltschutzes, Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO sieht vor, dass die Körperschaft ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden muss. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Das BFH hat in einem Urteil vom 20.03.2017 (Aktenzeichen X R 13/15) entschieden, dass es auch ausreicht, wenn die projektbezogenen Aufwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist von einem anderen Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft bezahlt werden.

Zudem fördert eine Körperschaft schon dann den Umweltschutz i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO, wenn sie Maßnahmen durchführt, die auf die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen abzielen. Der tatsächliche Erfolg dieser geförderten Sache oder ihre Vollendung ist unerheblich.

Das Ausschließlichkeitsgebot gemäß § 56 AO, wonach eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt, ist im Hinblick auf die Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung dann gewährleistet, wenn die politischen Vorgänge den satzungsmäßigen Zielen entsprechen, die von der Körperschaft vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und wenn sich die Körperschaft parteipolitisch neutral verhält.

Belegvorlagepflicht wird zur Beleghaltepflicht bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Durch die Modernisierung des § 50 EStDV wurde die bisherige Belegvorlagepflicht seit dem 01.01.2017 zu einer Belegvorhaltepflicht. Damit sind Spendenbescheinigungen bzw. Belege für bestimmte Mitgliedsbeiträge in Zukunft nicht mehr mit der Steuererklärung einzureichen, sondern nur noch auf Verlangen der Finanzbehörde zu übermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass die entsprechenden Belege ein Jahr ab Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Steuerpflichtigen aufzubewahren sind.



Der Leistende kann allerdings von der Aufbewahrungspflicht entbunden werden. Hierzu ist es notwendig, dass der Empfänger der Zuwendung/Spende unter Zustimmung und Kenntnis der Steuer-Identifikationsnummer des Leistenden, eine elektronische Übermittlung der Zuwendungsbestätigung an das Finanzamt vornimmt.

Offene Fragen? Wir helfen gern:

Steuer- und Wirtschaftsberatung Ines Scholz
Tel. 0375 27063-0
info@ines-scholz.de